

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0367/2003

4. November 2003

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Bekämpfung der Korruption: Instrumente und Empfehlungen“
(KOM(2003) 317 – (2003/2154(INI)))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatter: Francesco Rutelli

PR_INI

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	13
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT	17

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 28. Mai 2003 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung „Bekämpfung der Korruption: Instrumente und Empfehlungen“ (KOM(2003) 317), die zur Information an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten überwiesen wurde.

In der Sitzung vom 4. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts über dieses Thema gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 der Geschäftsordnung erteilt worden war und dass der Ausschuss für Haushaltskontrolle sowie der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse befasst worden waren.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 Francesco Rutelli als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 24. Oktober 2003 und 4. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entwurf einer EntschlieÙung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Johanna L.A. Boogerd-Quaak, stellvertretende Vorsitzende; Giacomo Santini, stellvertretender Vorsitzender; Francesco Rutelli, Berichterstatter; Alima Boumediene-Thiery, Giuseppe Brienza, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Patsy Sörensen), Carmen Cerdeira Morterero, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Bárbara Dührkop Dührkop (in Vertretung von Martin Schulz gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Alain Krivine (in Vertretung von Fodé Sylla), Baroness Ludford, Lucio Manisco (in Vertretung von Ilka Schröder), Hartmut Nassauer, Bill Newton Dunn, Marcelino Oreja Arburúa, Elena Ornella Paciotti, Wilhelm Ernst Piecyk (in Vertretung von Michael Cashman gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hubert Pirker, Martine Roure, Heide Rühle, Miet Smet (in Vertretung von Bernd Posselt), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt ist diesem Bericht beigelegt. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 24. September 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 4. November 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Bekämpfung der Korruption: Instrumente und Empfehlungen“ (KOM(2003) 317 – 2003/2154(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Bekämpfung der Korruption: Instrumente und Empfehlungen“ (KOM(2003) 317),
- in Kenntnis der UNO-Konvention zur Korruptionsbekämpfung, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2002 zu der Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor¹,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den europäischen Haftbefehl und die Auslieferungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten (2002/584/JI),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1995 zur Bekämpfung der Korruption in Europa² und seine Entschließung vom 6. Oktober 1998 zu einer Politik der Union gegen die Korruption³,
- unter Hinweis auf die am 7. November 2000 von den für den öffentlichen Dienst und die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministern in Straßburg angenommene Entschließung⁴,
- unter Hinweis auf die 2003 von der OECD vorgelegte Empfehlung zu den Leitlinien für die Bewältigung von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung,
- gestützt auf die Artikel 29, 31 und 34 des EU-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0367/2003),

¹ ABl. L 192 E vom 31.7.2003, S. 54

² ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 6

³ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 17

⁴ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- A. in der Erwägung, dass für die weltweite Korruptionsbekämpfung mit der künftigen UNO-Konvention nicht zuletzt dank des Beitrags, den die Europäische Union in der Verhandlungsphase leistet, ein wirksames Instrument zur Verfügung steht,
- B in der Erwägung, dass mit dem Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl die Korruption zu einem der 32 Straftatbestände wurde, die in den Anwendungsbereich des europäischen Haftbefehls fallen, und dass für diesen Straftatbestand künftig keine beiderseitige Strafbarkeit mehr erforderlich sein wird,
- C in der Erwägung, dass es auf Grund des Inkrafttretens des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl am 1. Januar 2004 dringend notwendig wird, auf europäischer Ebene wesentliche Elemente für den Straftatbestand der Bestechung und der Bestechlichkeit im öffentlichen und im privaten Bereich sowie darauf anwendbare Strafen festzulegen,
- D. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten das Zivilrechts- und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption noch nicht ratifiziert und/oder unterzeichnet haben, während fast alle Bewerberländer bereits beiden Übereinkommen beigetreten sind und sie ratifiziert haben,
- E in der Erwägung, dass ungeachtet der von sämtlichen Mitgliedstaaten vorgenommenen Ratifizierung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr nur wenige Fälle von Korruption Gegenstand einer Untersuchung im Rahmen dieses Übereinkommens gewesen sind,
- F. in der Erwägung, dass die justizielle Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch mit Drittländern bei der Eindämmung der Korruption eine wichtige Rolle spielt,
- G. in der Erwägung, dass neben der Schaffung von Legislativinstrumenten und Bewertungsverfahren der europäischen Öffentlichkeit vor Augen geführt werden muss, in welcher Weise die Korruption dem reibungslosen Funktionieren der demokratischen Organe, dem sozialen Leben, der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und – allgemein – der europäischen Wirtschaft schaden kann,
- H in der Erwägung, dass der Kampf gegen die Korruption nur dann erfolgreich sein kann, wenn sämtliche Teile der Gesellschaft seinen unerlässlichen Charakter anerkennen, insbesondere die Führungsschicht und die Politiker, die an erster Stelle die Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, deren effektive Umsetzung sie fordern, achten müssen,
- I. in der Erwägung, dass die Bestechung von Politikern bei den Bürgern zum Verlust des Vertrauens in die gesamte politische Führungsschicht führt, die Glaubwürdigkeit der Parteien und ihrer führenden Vertreter untergräbt und in einigen Fällen zu einer schwerwiegenden Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Politik geführt hat,
- J. in der Erwägung, dass im Sinne einer wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption gewährleistet werden muss, dass Inhaber eines öffentlichen Amtes im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit handeln, und dass es deshalb keine

Situationen geben darf, in denen Interessenkonflikte bestehen; ferner in der Erwägung, dass das oberste Ziel der Bekämpfung der Korruption darin besteht, die Verbindungen zwischen öffentlichen Einrichtungen und Geschäftswelt transparenter zu machen,

- K. in der Erwägung, dass die Korruption von Politikern nicht nur ein strafrechtliches Vergehen, sondern auch eine Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Transparenzregeln, der Gesetze des Freihandels und der Unabhängigkeit der Institutionen darstellt und dass sich der Rechtsstaat und das Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz auf diese Grundlagen stützen,
- L. in der Erwägung, dass sich Bestechungsgelder gerichtlichen und steuerlichen Kontrollen entziehen und daher im Rahmen der Korruptionsverhütung einschneidende Maßnahmen gegen Bilanzfälschung, Steuerflucht und Geldwäsche vorgesehen werden müssen,
- M. in der Erwägung, dass die Freiheit und der Pluralismus der Informationsmedien wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein für den gravierenden Charakter der Phänomene der Korruption geweckt werden kann und dass Fälle von Korruption unter der politischen Führungsschicht von den Journalisten frei und unabhängig angeprangert werden können,
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen der Presse- und Informationsfreiheit die Rechte von Personen, gegen die ermittelt wird, in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen, insbesondere das Recht, bis zum endgültigen Urteil als unschuldig zu gelten,
- O. in der Erwägung, dass die Freiheit der Information und der Medien im Hinblick auf die Korruption als einer der zwölf Leitgrundsätze angesehen wird, die vom ersten Weltforum zur Bekämpfung der Korruption vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington festgelegt wurden; ferner in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. November 2002¹ zur Medienkonzentration die Kommission ausdrücklich aufforderte, dem Konvent einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage zum Schutz des Pluralismusprinzips und der Freiheit der Medien zu unterbreiten und die Ausarbeitung einer Richtlinie vorzusehen;

Gemeinschaftlicher und internationaler Rechtsrahmen

- 1. begrüÙt den Abschluss der Verhandlungen des Ad-hoc-Ausschusses für die Verhandlungen über die UNO-Konvention gegen Korruption und fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer der EU dringend auf, dieses internationale Instrument gegen Korruption zu unterzeichnen und anschließend rasch zu ratifizieren;
- 2. bedauert, dass die Strafbarkeit der Bestechlichkeit internationaler Beamter, die illegale Parteienfinanzierung und die wirksame Kontrolle der Konvention in dem UNO-Konventionsentwurf nicht hinreichend geregelt sind, und appelliert daher an die Mitgliedstaaten, die Bewerberländer und die Kommission, sich auf der UNO-Konferenz zur Unterzeichnung der Konvention, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Merida/Mexiko stattfinden soll, entsprechend klar zu äußern und damit darauf hinzuwirken, dass diese

¹ P5-TA(2002)0554

Punkte auf der künftigen Vertragsstaatenkonferenz berücksichtigt werden;

3. fordert
 - den Ratsvorsitz auf, die UNO-Konvention, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt (Artikel 24 und 38 EUV, entsprechend dem für die Abkommen EU/USA) geltenden Verfahren, zu unterzeichnen;
 - die Kommission auf, die Konvention, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt, zu unterzeichnen; fordert außerdem, hinsichtlich der beiden Zuständigkeitsbereiche konsultiert zu werden;
4. begrüßt die Annahme des Rahmenbeschlusses über die Bekämpfung der Korruption im privaten Bereich durch den Rat am 22. Juli 2003;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür einzutreten, dass der Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl bis zum 1. Januar 2004 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden kann;
6. fordert den Rat auf, demnächst die beiden Vorschläge für Rahmenbeschlüsse über die Einziehung von Vermögensgegenständen und die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen durch die Europäische Union anzunehmen, denen zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die wechselseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und über die Einziehung von Erträgen aus Korruptionsdelikten zu gewährleisten;
7. fordert die Kommission auf, alle nicht durch die bestehenden internationalen Übereinkünfte über Korruption abgedeckten Lücken zu füllen und gleichzeitig Vorschläge vorzulegen, mit denen ein gewisses Maß an Koordinierung und Konsolidierung auf EU-Ebene erreicht werden soll, um insbesondere die Entschlossenheit der Union zu verdeutlichen, eine Kultur der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des politischen, öffentlichen und privaten Lebens einzuführen und durchzusetzen;
8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ausstehenden internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren und legt der Kommission nahe, so vorzugehen, dass sie die Mitgliedstaaten, die ihre Zusagen zur Ratifizierung nicht erfüllt haben, benennt und anprangert;
9. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten das zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und das Übereinkommen der EU über Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, bis zum 1. Dezember 2001 nicht ratifiziert und notifiziert haben, wie dies in der Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends zur Prävention und Bekämpfung des organisierten Verbrechens vom März 2000 gefordert wurde; fordert daher die Mitgliedstaaten, die dies bisher versäumt haben, erneut dazu auf, die besagten Texte bis 1. Januar 2004 zu ratifizieren und zu notifizieren;
10. fordert den Rat auf, demnächst den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft¹ anzunehmen, in dem eine gemeinsame Definition von Bestechung und Bestechlichkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorgesehen ist und zu dem das Parlament bereits am 29. November 2001 Stellung genommen hatte;

11. fordert die zehn Mitgliedstaaten, die das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über die Bekämpfung der Korruption, welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, dazu auf, das Übereinkommen bis zum 1. Januar 2004 zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren; fordert ebenfalls die 13 Mitgliedstaaten, die das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption noch nicht ratifiziert haben, dazu auf, das Übereinkommen bis zum 1. Januar 2004 zu ratifizieren;
12. fordert die Kommission für den Fall der Nichteinhaltung des Datums 1. Januar 2004 auf, die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Übereinkommen über die Bekämpfung von Korruption in verbindliche Rechtsinstrumente auf der Grundlage der Artikel 29, 31 Buchstabe e und 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags umzuwandeln;
13. fordert die Kommission auf, den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu den beiden Übereinkommen des Europarates über Korruption vorzubereiten; fordert die beiden Mitgliedstaaten, die noch nicht beigetreten sind, dazu auf, sich der GRECO-Gruppe des Europarates anzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, innerhalb des Ministerkomitees des Europarates vorbehaltlos den Beitrittsantrag der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen;
14. fordert die Kommission und den Rat auf, für eine nachfolgende Phase die Schaffung eines vom System des Europarates eigenständigen Bewertungssystems vorzusehen, um die korrekte Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen;
15. fordert die Kommission auf, von Bewerberländern und Mitgliedstaaten gleichwertige Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung zu verlangen und eine nicht nur für die Bewerberländer, sondern auch in den Mitgliedstaaten gültige Liste von Grundsätzen für die Verbesserung des Kampfes gegen die Korruption auszuarbeiten und sich dabei auf die 20 Leitprinzipien des Europarates zu stützen; fordert die Ausarbeitung zweijährlicher Berichte, die dem Rat, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorzulegen sind;
16. weist nachdrücklich darauf hin, dass Eurojust und Europol die geeigneten Organe sind, um die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit der nationalen Behörden bei der Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, und fordert beide Organe auf, die Fälle grenzüberschreitender Korruption auf europäischer Ebene als Handlungspriorität anzusehen;
17. befürwortet die Stärkung der Rolle von Europol und die Prüfung harmonisierter Prinzipien im Hinblick auf Zeugenschutz und den Schutz von Personen, die Missstände anzeigen,

¹ KOM(2001) 272 endg., geändert am 16. Oktober 2002 durch KOM(2002) 577 endg. Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung am 29. November 2001.

und gleichzeitig eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien;

18. ist der Auffassung, dass die Ermittlungen besser koordiniert werden müssen, indem Eurojust gestärkt wird;
19. fordert die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer auf, zur Korruptionsbekämpfung spezialisierte Organe einzusetzen, die verfügbaren Ermittlungsverfahren zu verbessern und eigens für Korruptionsfälle nationale, verwaltungstechnische und gerichtliche Netze und Kontaktstellen einzurichten, um so die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erleichtern;
20. wünscht die möglichst rasche Einsetzung der unabhängigen europäischen Staatsanwaltschaft, die über Befugnisse zur Durchführung von Ermittlungen und zur Einleitung von Strafverfahren verfügt und unter anderem den Auftrag erhält, sich mit Fällen von Korruption zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu befassen;

Politisches Engagement und Sensibilisierung

21. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Normen – zusammen mit Kodizes für eine gute Praxis – auszuarbeiten, um Interessenkonflikten bei öffentlichen Behörden vorzubeugen, deren Handeln von Interessen im privaten Sektor beeinflusst werden kann (Besitzverhältnisse bei den Medien, Zuständigkeit für staatliche Konzessionen ...), und Leitlinien für Interessenkonflikte – nach dem Vorbild der von der OECD in der Empfehlung vom Juni 2003 zur Bewältigung der Interessenkonflikte in der öffentlichen Verwaltung aufgestellten Leitlinien – auszuarbeiten;
22. weist darauf hin, dass die Vielfalt der Kommunikationsmedien und die Informationsfreiheit Schlüsselemente einer wirksamen Antikorruptionsstrategie sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sind, und fordert deshalb die Kommission auf zu prüfen, ob diese Grundsätze, die u.a. in die Grundrechte-Charta der Europäischen Union und den Entwurf einer europäischen Verfassung Eingang gefunden haben, von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß beachtet werden;
23. fordert daher die Kommission auf, entsprechend der vom Parlament in seiner Entschließung vom 20. November 2002 erhobenen Forderung eine Richtlinie zur Erhaltung der Medienvielfalt vorzulegen, damit die Medien eine aktive und unabhängige Rolle wahrnehmen können, um eine korrekte Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne der Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
24. ist der Ansicht, dass im Finanzsektor bereits viel erreicht worden ist, aber immer noch viel zu tun ist, damit gleiches Recht für alle gilt und der Sektor europaweit von einer einheitlichen Kultur der Korruptionsbekämpfung durchzogen ist; es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, damit insbesondere der Finanzjournalismus frei von jeglichem Verdacht auf Korruption ist;
25. stimmt mit der Kommission darin überein, dass es notwendig ist, die höchstmögliche

Transparenz bei der Finanzierung der Parteien und den Wahlausgaben zu gewährleisten, und fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Normen und guten Praktiken auszuarbeiten, um für Transparenz bei der Finanzierung der Parteien und den Wahlausgaben zu sorgen und Interessenkonflikten – wie in der Mitteilung angekündigt – vorzubeugen;

26. ist der festen Überzeugung, dass das politische Leben transparenter sein sollte, wozu ein öffentliches Register der finanziellen und anderen Interessen aller politischer Amtsinhaber in der EU, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gehört; dies sollte im weiteren Sinne auch für Mitglieder der Justiz und Amtsinhaber in halbstaatlichen Organisationen gelten;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Normen für die Beweiserhebung, spezielle Ermittlungstechniken, den Schutz von Personen, die Missstände/Fehlverhalten anzeigen sowie von Opfern und Zeugen von Korruptionsfällen und die Einziehung von Erträgen aus Korruptionsdelikten auszuarbeiten, um die Ermittlung, die gerichtliche Verurteilung und die ordnungsgemäße Verfolgung von Korruptionsdelikten zu erleichtern;

Vorbeugung von Korruption

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vorbeugung der Korruption durch strenge Sanktionen bei Bilanzfälschung, Steuerflucht und Wäsche von Geld aus illegalen Quellen zu verstärken;
29. ist der Auffassung, dass Korruption vermieden werden kann, wenn die Beschlussfassung transparent gemacht und eine zweckmäßige, effiziente und sparsame Verwaltung gewährleistet wird;
30. begrüßt es, dass in den neuen Ausschreibungsrichtlinien die Verpflichtung vorgesehen ist, von den Ausschreibungen alle Bieter auszuschließen, die wegen Korruption, Betrug oder Beteiligung am organisierten Verbrechen rechtskräftig verurteilt sind, und fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit dieser neuen Richtlinien u.a. in den Finanzierungsabkommen mit den Drittländern zu überwachen;
31. ist der Ansicht, dass die Kommission Programme fördern sollte, durch die eine Kultur der Korruptionsbekämpfung in der ganzen Gesellschaft verankert wird, das beginnt mit Staatsbürgerkunde in den Schulen und der Annahme von Verhaltenskodizes und berufsethischen Normen; hierzu sollte eine breiter angelegte Bekanntmachung erfolgreichen Strafverfolgungsmaßnahmen als Abschreckung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgen;
32. ist der Auffassung, dass einfache und klare Gesetze die Macht von Bürokratien verringern und ein richtiger Weg sind, um den Umfang der Korruption zu beschränken; ist ferner der Auffassung, dass die Kommission die derzeit geltenden Bestimmungen einer Überprüfung unterziehen und dabei die Zahl der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft senken und sie vereinfachen sollte, vor allem in Bezug auf den Binnenmarkt;
33. fordert gemeinsam mit der Kommission die Unterzeichner der Charta der Europäischen

Berufsverbände auf, ihre Selbstregulierungssysteme zugunsten der Verbrechen- und Korruptionsbekämpfung weiter auszubauen und darauf zu achten, dass die Verhaltenskodizes sinnvoll umgesetzt werden;

34. stimmt mit der Kommission in Bezug auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfer überein; fordert daher die Kommission auf, die einschlägigen Empfehlungen verbindlich zu gestalten und es in diesem Rahmen den Abschlussprüfern zu verbieten, eine Abschlussprüfung durchzuführen, wenn sie in einem Verhältnis zum Mandanten stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte; fordert die Kommission des weiteren auf, einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Berufs des Abschlussprüfers vorzulegen;
35. ist wie die Kommission der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die soziale Verantwortung der Unternehmen stärken müssen, wie dies in den Konventionen des Europarates, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zur Korruptionsbekämpfung vorgesehen ist;
36. fordert die Kommission auf, ungeachtet des gescheiterten Gipfeltreffens von Cancun die Bemühungen um die Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der WTO auf der Grundlage der Agenda von Doha zu erneuern, insbesondere mit dem Ziel, die Abkommen über die Transparenz der Zollverfahren und der auf öffentliche Ausschreibungen anwendbaren Regeln als Instrument zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Handel abzuschließen;
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und den Bewerberländern zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Internationaler und gemeinschaftlicher Rechtsrahmen

In einer Welt, in der die Globalisierung des Handels auch zu einer gewaltigen Zunahme von Betrug und Korruption geführt hat, haben die internationalen Organe und Einrichtungen dem Kampf gegen die Korruption in den letzten Jahren eine zentrale Rolle in ihrer Arbeit eingeräumt.

Der Kampf gegen die Korruption muss auf mehreren Ebenen geführt werden und muss, um effizient zu sein, mit einem globalen Konzept auf mehreren Fronten geführt werden.

Der Europarat war die erste Organisation, die diesbezüglich einen Rechtsakt erlassen hat mit dem Strafrechtsübereinkommen gegen die Korruption vom 27. Januar 1999, das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und dem Zivilrechtsübereinkommen gegen die Korruption vom 4. November 1999, das am 1. November 2003 in Kraft getreten ist. Am 1. Mai 1999 setzte der Europarat ferner die Gruppe GRECO (Staatengruppe gegen die Korruption) ein, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Übereinkommen gegen die Korruption zu beurteilen.

Auch die OSZE hat ein Übereinkommen über den Kampf gegen die Korruption in der öffentlichen Verwaltung bei internationalen Handelsoperationen angenommen, das am 15. Februar 1999 in Kraft getreten ist. In diesem Übereinkommen werden die gemeinsamen Regeln für die Sanktionierung von Gesellschaften und Personen festgelegt, die sich in Drittländern der Korruption strafbar machen. Die OSZE hat in der Folge des obengenannten Übereinkommens und der Empfehlung von 1998 zur Verbesserung des ethischen Verhaltens in der öffentlichen Verwaltung¹ im Juli 2003 eine Empfehlung angenommen mit Leitlinien für die Bewältigung von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung. Die Empfehlung der OSZE ist das erste vollständig dem Interessenkonflikt gewidmete internationale Instrument, das eine Definition enthält, Normen für die Lösung bestehender Konfliktfälle bietet und vorbeugende Maßnahmen vorschlägt, damit solche Konflikte nicht auftreten und nicht zu Korruption führen.

In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine umfassende Strategie zur Förderung der Integrität im öffentlichen Dienst auszuarbeiten, bestehende Fälle von Interessenkonflikten zu ermitteln und mögliche Interessenkonflikte auszumachen. Ferner wird eine aktive Überwachung gefordert, um effiziente und geeignete Sanktionen zu gewährleisten, einschließlich der Unvereinbarkeit und somit Verzicht auf das öffentliche Amt.

Die Empfehlungen der OSZE sind nicht bindend, doch dient diese wichtige internationale Norm als wertvolle Referenz für die Schaffung rechtlicher Instrumente zur Beilegung von Interessenkonflikten und zur Änderung und Erneuerung der bereits bestehenden Instrumente. Die OSZE ist außerdem dabei, ein Paket praktischer Maßnahmen auszuarbeiten, um die Regierungen und Institutionen bei der Umsetzung der Leitlinien zu unterstützen. Im Jahr 2006 wird der erste Bericht über die konkrete Anwendung der Empfehlung erstellt.

Auch die UNO hat im Jahr 2003 zwei bedeutende Schritte bei der Bekämpfung der Korruption erzielt. Der erste ist das Inkrafttreten des Übereinkommens von Palermo gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität am 29. September 2003 und der zweite ist der Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für das Strafrechtsübereinkommen der UNO gegen Korruption, das am 9./10. Dezember 2003 in Mexiko unterzeichnet wird.

Die Europäische Union schließlich hat den Kampf gegen die Korruption im Zusammenhang

¹ (C(98)70/ENDG.)

mit dem gemeinsamen Vermögen der Mitgliedstaaten, dem Gemeinschaftshaushalt, angefangen. Bereits 1995 hatte sie ein Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschlossen mit zwei Protokollen. Das erste¹ von 1996, das insbesondere auf die "Bekämpfung von Bestechungshandlungen abzielt, an denen nationale oder Gemeinschaftsbeamte beteiligt sind.", und das zweite² von 1997, das die "Verantwortlichkeit der juristischen Personen, die Einziehung, die Geldwäsche sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zum Schutz der diesbezüglichen personenbezogenen Daten" betrifft.

Ferner haben die Mitgliedstaaten 1997 das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, unterzeichnet.

Was den Privatsektor angeht, hat der Rat am 22. Juli 2003 den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor erlassen, der die Gemeinschaftsaktion von 1998 ersetzt.

Weitere internationale Organisationen befassen sich mit dem Thema der Korruption. Es sei nur hingewiesen auf die NRO Transparency International, die weltweit im Bereich des Kampfs gegen Bestechung anerkannt ist, und die World Business Organisation, die einen Sonderausschuss Bestechungsbekämpfung angesetzt hat, der mit der Überwachung der korrekten Anwendung der internationalen Übereinkommen und mit der Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes betraut ist.

Standpunkt des Berichterstatters

Es bestehen vielfältige internationale Instrumente. Doch bestehen noch einige Probleme: die noch nicht erfolgte Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Bestimmungen in nationales Recht der einzelnen Mitgliedstaaten, die nicht rechtsverbindliche Natur einiger Empfehlungen, wie der der OSZE, die Koordinierung der verschiedenen Interventionsniveaus. Die Übereinkommen des Europarates sind noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Am 14. Oktober 2003 fehlte noch die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens durch Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich. Für das Zivilrechtsübereinkommen fehlten noch die Ratifizierungen von Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich. Die Beitrittsländer hingegen haben (mit Ausnahme von Lettland) alle diese Übereinkommen ratifiziert.

Auf Gemeinschaftsebene ist das zweite Protokoll zu dem erwähnten Übereinkommen betreffend die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft über die "Verantwortlichkeit der juristischen Personen, die Einziehung, die Geldwäsche sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zum Schutz der diesbezüglichen personenbezogenen Daten" noch nicht in Kraft getreten, weil noch nicht von

¹ Rechtsakt des Rates vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt C 313 vom 23.10.1996, S. 1).

² Rechtsakt des Rates vom 19. Juni 1997 über die Ausarbeitung des zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt C 221 vom 19.7.1997, S. 11).

allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Dasselbe gilt für das Übereinkommen betreffend die Korruption bei Bediensteten der Union der Mitgliedstaaten. Das Instrument der Übereinkommen hat sich als überholt erwiesen. Der Vertrag von Amsterdam hat die Union in Sachen Zusammenarbeit in Strafrechtsfragen mit stärker rechtsverbindlichen Instrumenten ausgestattet. Der Berichterstatter fordert daher die Kommission auf, die auf Gemeinschaftsebene zum Thema der Korruptionsbekämpfung bestehenden Übereinkommen auf der Grundlage der Artikel 29, 31 Buchstabe e) und 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags in rechtlich bindende Instrumente umzuwandeln.

Das Inkrafttreten des europäischen Haftbefehls am 1. Januar 2004 lässt die Forderung nach einer klaren Definition von aktiver und passiver Bestechung im privaten Sektor und im öffentlichen Sektor noch dringlicher werden

Nach der Festlegung klarer und kompatibler Rechtsvorschriften auf Europäische Ebene muss die notwendige Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten folgen. Um wirksam gegen die Korruption kämpfen zu können, ist es unerlässlich, dass die Sanktionen effizient angewandt werden. Die Sanktionen müssen als eine echte Gefahr wahrgenommen werden und nicht als ein vernachlässigbares Risiko.

Diesbezüglich pflichtet der Berichterstatter der Kommission bei, dass die Gemeinschaft sich in einer ersten Phase der Gruppe GRECO des Europarats anschließen sollte. In einer zweiten Phase jedoch sollte die Kommission ein eigenes Bewertungssystem schaffen, um die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts beurteilen zu können.

Es gibt weitere Instrumente, die eng mit der Bekämpfung der Korruption verbunden sind, wie beispielsweise die Vorschläge für Rahmenbeschlüsse über die Einziehung von Erträgen und die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union. Das Parlament hat bereits seine Stellungnahme dazu abgegeben, und die Vorschläge liegen jetzt dem Rat vor.

Auch Eurojust und Europol spielen eine wichtige Rolle bei der Korruptionsbekämpfung. Eurojust hat die Aufgabe, die nationalen Staatsanwaltschaften zu koordinieren, strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität – insbesondere solche auf Initiative von Europol – zu unterstützen und mit dem Europäischen Justitiellen Netz zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu vereinfachen.

Der Berichterstatter hofft, dass Eurojust demnächst in eine Europäische Staatsanwaltschaft mit echten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnissen umgewandelt werden kann. Durch das Verfahren, das in dem vom Konvent vorgelegten Entwurf eines Verfassungsvertrags (Artikel III - 175) vorgesehen ist, wird die Einsetzung der Staatsanwaltschaft aufgrund des Einstimmigkeitsvotums im Ministerrat und in Anbetracht der Haltung einiger Mitgliedstaaten, die sich deutlich dagegen aussprechen, erschwert.

Abgesehen von den Rechtsvorschriften und den Instrumenten des *law enforcement* sind die Prävention und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft unerlässlich. Es genügt nicht, Sanktionen gegen Bestecher und Bestochene zu verhängen, sondern es müssen Maßnahmen auf ethischer Ebene mittels der Festlegung von Kodizes für gute Verwaltungspraxis, Moralisierungskampagnen für den öffentlichen Dienst, Unterweisung und Information der Öffentlichkeit insgesamt ergriffen werden.

Außerdem müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, die dazu beitragen, Korruptionsfälle, insbesondere auf höherer Regierungsebene in den Mitgliedstaaten zu beschränken. In diesem Zusammenhang hält es ihr Berichterstatter für erforderlich, auf

europäischer Ebene verbindliche Regeln zur Bekämpfung von Interessenkonflikten auszuarbeiten. Eine geeignete Grundlage, auf der eine unionsweit verbindliche Regelung ausgearbeitet werden kann, ist die Empfehlung der OECD vom Juni 2003 zu den Leitlinien für die Bewältigung von Interessenkonflikten in der öffentlichen Verwaltung. In dem OECD-Text heißt es, dass *durch eine mangelhafte Bewältigung von Interessenkonflikten der Amtsträger das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Einrichtungen Schaden nehmen könnte*. Der Berichterstatter stimmt auch darin mit dem Text überein, dass *ein ungelöster Interessenkonflikt zu Missbräuchen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben führen könne*. Ein Interessenkonflikt wird dort definiert als *ein Konflikt zwischen dem öffentlichen Auftrag und den privaten Interessen eines Amtsträgers, bei dem der Amtsträger als Privatperson Interessen besitzt, die die Art und Weise, in der er seinen Pflichten und Aufgaben nachkommt, vorschriftswidrig beeinflussen könnten*. Nach dieser Definition hätte der Interessenkonflikt die Bedeutung eines *"tatsächlichen Interessenkonflikts"*. Ein Interessenkonflikt könne somit eine Situation in der Gegenwart oder in der Vergangenheit betreffen. Einer der wichtigsten Punkte, die die Empfehlung mit der Korruptionsbekämpfung verbinden, ist die Aussage, dass *es im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichten eines Amtsträgers durch ein privates Interesse besser sei, von einem Fall von Fehlverhalten oder "Amtsmissbrauch" oder sogar von Korruption und nicht eines "Interessenkonflikts" auszugehen*. Die von der OECD vorgeschlagene Lösung bestünde darin, dass *die Amtsträger sich privater Interessen, die amtliche Beschlüsse, an denen sie beteiligt sind, beeinträchtigen könnten, entledigen (oder deren Auswirkungen beschränken) müssen*. Wenn dies nicht möglich sei, dürfe der Amtsträger *nicht an amtlichen Beschlüssen teilhaben, die seine Interessen und Beziehungen als Privatperson beeinträchtigen könnten*.

Der Berichterstatter hat auch zahlreiche Empfehlungen der Mitteilung der Kommission im Bereich der Prävention im Rahmen des Binnenmarktes übernommen.

Schließlich gibt es noch weitere Maßnahmen, die auch von zahlreichen internationalen Organisationen als wesentliche selbstverständliche Folge der Korruptionsbekämpfung angesehen werden, d.h. Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien, Unabhängigkeit der Justiz, Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampfausgaben. Die Kommission ist aufgefordert, diese Tätigkeitsbereiche zu untersuchen und Vorschläge auszuarbeiten.

In einer Wertegemeinschaft und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entwicklung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Grundlagen für das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten durch die Festlegung von Mindestnormen in den obengenannten Bereichen geschaffen werden.

21. Oktober 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Bekämpfung der Korruption: Instrumente
und Empfehlungen“
(KOM(2003) 317 – 2003/2154(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Bill Miller

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 7. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Bill
Miller als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 6. und
20. Oktober 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 16 Stimmen bei
11 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender, Willi Rothley,
stellvertretender Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, stellvertretender Vorsitzender; Bill Miller,
stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Ulla Maija Aaltonen, Paolo
Bartolozzi, Ward Beysen, Brian Crowley, Bert Doorn, Giovanni Claudio Fava, Janelly
Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-
Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, Lord Inglewood, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne,
Peter Liese, Toine Manders, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Elena Ornella Paciotti
(in Vertretung von Maria Berger), Bernd Posselt (in Vertretung von Rainer Wieland gemäß
Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Anne-Marie Schaffner, Astrid Thors, Marianne
L.P. Thyssen, Diana Wallis, Phillip Whitehead, Joachim Wuermeling und Stefano Zappalà.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. fordert die Kommission auf, alle nicht durch die bestehenden internationalen Übereinkünfte über Korruption abgedeckten Lücken zu füllen und gleichzeitig Vorschläge vorzulegen, mit denen ein gewisses Maß an Koordinierung und Konsolidierung auf EU-Ebene erreicht werden soll, um insbesondere die Entschlossenheit der Union zu verdeutlichen, eine Kultur der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des politischen, öffentlichen und privaten Lebens einzuführen und durchzusetzen;
2. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ausstehenden internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren und legt der Kommission nahe, so vorzugehen, dass sie die Mitgliedstaaten, die ihre Zusagen zur Ratifizierung nicht erfüllt haben, benennt und anprangert;
3. befürwortet den Vorschlag der Kommission, dass die Gemeinschaft den Übereinkommen des Europarats über Korruption und der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) beitrifft;
4. fordert die Kommission auf, zumindest eine Arbeitsdefinition für Korruption als Diskussionsgrundlage für eine harmonisierte Rechtsdefinition vorzulegen; jegliche Definition sollte die Tatsache berücksichtigen, dass Korruption in öffentlichen (sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene), privaten und nichtstaatlichen Sektoren stattfindet und die Erlangung privater Vorteile nicht der einzige Grund für Korruption ist. Ein möglicher Ausgangspunkt könnte sein, dass die Korruption "die Entgegennahme einer nicht geschuldeten Vergütung in Form von Geld oder in einer anderen Form für sich selbst oder eine dritte Person ist, oder die Annahme des Angebots einer solchen Vergütung dafür, dass zugesagt wurde, eine Handlung vorzunehmen, die entweder zu den eigenen Pflichten im Rahmen der Ausübung einer leitenden oder ausführenden Position im öffentlichen oder privaten Sektor gehört oder dagegen verstößt oder dafür, dass eine solche Handlung vorgenommen wurde";
5. fordert die Kommission auf, sich auch mit einer vorläufigen Definition der "Anstiftung zur Korruption" zu befassen, nämlich "nicht geschuldete Geldbeträge oder andere Zuwendungen anzubieten oder in Aussicht zu stellen, um eine Person, die eine leitende oder ausführende Position im öffentlichen oder privaten Sektor innehat entweder dazu anzustiften, im Einklang mit den eigenen Pflichten eine Handlung vorzunehmen, bzw. eine Handlung nicht oder mit Verzögerung vorzunehmen, oder eine Handlung vorzunehmen, die gegen die eigenen Pflichten verstößt";

6. ist der Ansicht, dass im Finanzsektor bereits viel erreicht worden ist, aber immer noch viel zu tun ist, damit gleiches Recht für alle gilt und der Sektor europaweit von einer einheitlichen Kultur der Korruptionsbekämpfung durchzogen ist; es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, damit insbesondere der Finanzjournalismus frei von jeglichem Verdacht auf Korruption ist;
7. fordert die Kommission auf, einen Verhaltenskodex zu erstellen, laut dem es untersagt ist, Unternehmen oder Gesellschaften EU-Gelder zukommen zu lassen, in denen Mitglieder der Kommission während eines Zeitraums von fünf Jahren vor ihrer Ernennung direkt oder über eine Zwischenperson eine leitende Funktion in der Verwaltung, in der Direktion oder als Berater innehatten bzw. immer noch innehaben oder direkt oder über eine Zwischenperson nach Beendigung ihres Mandats eine leitende Funktion in der Verwaltung, in der Direktion oder als Berater innehatten;
8. ist der Ansicht, dass die Kommission Programme fördern sollte, durch die eine Kultur der Korruptionsbekämpfung in der ganzen Gesellschaft verankert wird, das beginnt mit Staatsbürgerkunde in den Schulen und der Annahme von Verhaltenskodizes und berufsethischen Normen; hierzu sollte eine breiter angelegte Bekanntmachung erfolgreichen Strafverfolgungsmaßnahmen als Abschreckung und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgen;
9. ist der Auffassung, dass Korruption bei Vertretern der EU-Institutionen dem Vertrauen der Bürger in die europäische Integration abträglich ist, insbesondere wenn, wie im Fall von Eurostat, die Spitze der Kommission, wenn auch offensichtlich wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht, verwickelt ist;
10. ist der Auffassung, dass Korruption vermieden werden kann, wenn die Beschlussfassung transparent gemacht und eine zweckmäßige, effiziente und sparsame Verwaltung gewährleistet wird;
11. fordert die Kommission auf, ihre Verwaltungsverfahren zugänglicher und transparenter zu gestalten, um Formen der Korruption, wie diese bei Eurostat vorgefallen sind, zu vermeiden;
12. befürwortet die Stärkung der Rolle von Europol und die Prüfung harmonisierter Prinzipien im Hinblick auf Zeugenschutz und den Schutz von Personen, die Missstände anzeigen, und gleichzeitig eine angemessene Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien;
13. ist der Auffassung, dass die Ermittlungen besser koordiniert werden müssen, indem Eurojust gestärkt wird, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Befugnisse der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip;
14. ist der festen Überzeugung, dass das politische Leben transparenter sein sollte, wozu ein öffentliches Register der finanziellen und anderen Interessen aller politischer Amtsinhaber in der EU, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gehört; dies sollte im weiteren Sinne auch für Mitglieder der Justiz und Amtsinhaber in halbstaatlichen Organisationen gelten;

15. ist der Auffassung, dass einfache und klare Gesetze die Macht von Bürokratien verringern und ein richtiger Weg sind, um den Umfang der Korruption zu beschränken; ist ferner der Auffassung, dass die Kommission die derzeit geltenden Bestimmungen einer Überprüfung unterziehen und dabei die Zahl der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft senken und sie vereinfachen sollte, vor allem in Bezug auf den Binnenmarkt;
16. ist der Ansicht, dass jeder Aktionsplan (einschließlich der zehn im Anhang der Mitteilung aufgeführten Prinzipien) für die Mitgliedstaaten wie auch für andere Länder gelten muss.

KURZE BEGRÜNDUNG

Zwar mag es richtig sein, dass, wie Gibbon sagt, die Korruption das untrügliche Anzeichen für von der Verfassung gewährleistete Freiheit ist, sie muss jedoch mit äußerster Schärfe bekämpft werden. Im öffentlichen Leben ist die Korruption eine heimtückische Bedrohung, die, bleibt sie unkontrolliert, unsere demokratischen Institutionen, das Rechtssystem, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte untergraben kann. Im privaten Sektor kann die Korruption ein Handelshemmnis darstellen. In beiden Fällen gibt es kein klar identifizierbares Opfer, das Klage führen kann, aber die Korruption ist kein Verbrechen ohne Opfer: Die Opfer sind die Steuerzahler, Aktionäre, Arbeitnehmer und – vor allem – die Armen. Unser Ruf und das Beispiel, das wir dem Rest der Welt geben, stehen ebenfalls auf dem Spiel.

Die Kommission tut deshalb gut daran, eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption vorzuschlagen. Wir verfügen über die notwendige Rechtsgrundlage mit Artikel 29 des EU-Vertrags und es ist nun erforderlich, zu handeln, damit alle Mitgliedstaaten durch Ratifizierung der relevanten Übereinkommen der EU, der OECD und des Europarates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen verfügen. Zwar könnte es als überflüssig angesehen werden, die Errungenschaften der internationalen Organisationen zu wiederholen, aber die Kommission sollte Vorschläge vorlegen, mit denen die Lücken gefüllt werden und ein gewisses Maß an Koordinierung und Konsolidierung auf EU-Ebene erreicht werden kann, damit vor allem die Entschlossenheit der Union deutlich wird, eine Kultur der Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen des politischen, öffentlichen und privaten Lebens einzuführen und durchzusetzen. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt die Kommission voll und ganz in ihrer Entschlossenheit zu erreichen, dass die Europäische Gemeinschaft den Übereinkommen des Europarats über Korruption und der Gruppe von Staaten gegen Korruption beitrifft. Zwischenzeitlich sollte die Kommission so vorgehen, dass sie die Mitgliedstaaten, die ihre Zusagen zur Ratifizierung der relevanten internationalen Abkommen nicht erfüllt haben, benennt und an den Pranger stellt. Eine Definition von Korruption ist nicht einfach, aber die Kommission sollte zumindest mit der Ausarbeitung einer Arbeitsdefinition als Diskussionsgrundlage für eine harmonisierte Rechtsdefinition beauftragt werden. Jede Definition sollte Machtmissbrauch und Vertrauensbruch, die Tatsache, dass Korruption in öffentlichen, privaten und nichtstaatlichen Sektoren stattfindet, und die Tatsache, dass die Erlangung privater Vorteile nicht der einzige Grund für Korruption ist, berücksichtigen. Ein möglicher Ausgangspunkt könnte sein, dass die Korruption einen „Missbrauch der Macht, des Einflusses oder der Position einer Person zur privaten Bereicherung oder Erlangung privater Vorteile jeglicher Art für sich oder andere“ darstellt.

Zwar wurden schon viele Fortschritte im Finanzsektor, insbesondere als Ergebnis der Bekämpfung der Geldwäsche, erzielt, aber es bleibt noch viel zu tun, damit gleiches Recht für alle gilt und der Sektor von einer einheitlichen Kultur der Korruptionsbekämpfung in der ganzen EU durchzogen ist. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit kein Schatten auf den Finanzjournalismus fällt.

Außerdem ist es erforderlich, in der gesamten Gesellschaft eine Kultur der Korruptionsbekämpfung zu verankern, angefangen mit der Staatsbürgerkunde in Schulen und der Verabschiedung von Verhaltenskodizes und berufsethischen Normen. Deshalb sollte eine breiter angelegte Bekanntmachung von erfolgreichen Strafverfolgungsmaßnahmen erfolgen, um die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren.

Die Gemeinschaft sollte auch für eine stärkere Rolle von Europol und die Prüfung harmonisierter Prinzipien für Zeugenschutz und Personen, die Missstände anzeigen, sorgen und gleichzeitig die Rechte der Verteidigung und die Verfahrensgarantien angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte das politische Leben transparenter sein mit einem öffentlichen Register der finanziellen und anderen Interessen aller politischen Amtsinhaber auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Dies sollte auch für Mitglieder der Justiz und Amtsinhaber in halbstaatlichen Organisationen gelten.

Schließlich muss jeder Aktionsplan (einschließlich der zehn im Anhang der Mitteilung aufgeführten Prinzipien) nicht nur für die Beitritts-, Bewerber- und sonstigen Drittländer, sondern auch für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten.